Satzung

des Anwaltsvereins Schweinfurt e. V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein heißt "Anwaltsverein Schweinfurt e. V.". Er hat seinen Sitz in Schweinfurt.
- (2) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft im Bezirk des Landgerichts Schweinfurt, insbesondere durch
 - Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung
 - Aus- und Fortbildung
 - Pflege des Gemeinsinns und des wissenschaftlichen Geistes der Rechtsanwaltschaft
- (3) Sein Ziel ist die Zusammenfassung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Bezirk des Landgerichts Schweinfurt. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt.
- (5) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.
- (6) Der Verein ist in dem Vereinsregister des AG Schweinfurt (VR 094) eingetragen.

II. Mitgliedschaft

§2

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, außerordentliche Mitglieder besitzen jedoch weder Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im übrigen im Einvernehmen mit ihm, die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Höhe und Ausnahmen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist fällig jeweils zum 31.01. eines Kalenderjahres. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 2 a) sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung bestimmen.

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede(r) im Bezirk des Landgerichts Schweinfurt zugelassene Rechtsanwalt/Rechtsanwältin werden. Dies schließt ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes ein, die sich auf der Grundlage der Richtlinie 98/5/EG im Bereich des Landgerichts Schweinfurt niedergelassen haben. Gleiches gilt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation, die auf Grund von § 206 Abs. 1 BRAO bei der Rechtsanwaltskammer Bamberg zugelassen sind und sich im Bezirk des Landgerichts Schweinfurt niedergelassen haben.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder können auf entsprechenden Antrag aufgenommen werden:
 - a. Rechtsanwälte, die auf ihre Zulassung verzichtet haben,
 - b. nicht im Bezirk des Landgerichts Schweinfurt zugelassene Rechtsanwälte.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Berufung zulässig. Diese ist durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden oder zwei weitere Vorstandsmitglieder (§ 13 Abs. 2) zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§4

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt auch durch Wegfall der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1.
- (2) Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Schatzmeisters oder eines anderen Vorstandsmitgliedes mit mehr als einem Jahresbetrag in Rückstand, kann der Vorstand mit Beschluss das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Zuvor ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief des 1. Vorstandes oder dessen Stellvertreter Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung zu geben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung zur Rechtfertigung bei dem 1. Vorstand eingegangen sein muss. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung zulässig. Sie ist durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden oder zwei weitere Vorstandsmitglieder (§ 13 Abs. 2) zu richten. Über die Berufung hat die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden.

III. Verbandszugehörigkeit

§5

(1) Der Anwaltsverein Schweinfurt e. V. gehört dem DAV-Landesverband Bayern und dem DAV als ordentliches Mitglied an.

IV. Zusammenwirken innerhalb des Anwaltsvereins

§6

- (1) Der Vorstand des Vereins bezieht die Mitglieder bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in die Meinungsbildung ein und unterrichtet sie umfassend.
- (2) Der Anwaltsverein Schweinfurt e. V. unterrichtet den DAV und den Landesverband über seine Arbeit und beteiligt ihn an Maßnahmen, die über seinen Vereinsbezirk hinaus von Bedeutung sind.

V. Vereinsorgane

§7

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 8 12)
- der Vorstand (§ 13 16)
- der 1. Vorsitzende (§ 18)
- der Schatzmeister (§ 19)

VI. Mitgliederversammlung

§ 8

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- 1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- 2. die Bestellung des Kassenprüfers und seines Vertreters
- 3. die Genehmigung des Jahresabschlusses
- 4. die Entlastung des Vorstandes, des Vorsitzenden und Schatzmeisters
- 5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung
- 6. die Änderung der Satzung
- 7. die Auflösung des Vereins
- 8. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben

§9

(1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

(2) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 2/3 der stimmberechtigen Mitgliedern verlangt wird.

§ 10

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch einfache Mitteilung an die Mitglieder.

§ 11

- (1) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, Anträge auf Satzungsänderung spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorher. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Den Anträgen ist nur zu entsprechen, wenn sie gemäß § 9 Abs. 2 unterstützt werden.

§ 12

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (2) Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Ein Mitglied darf höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Die Stimmberechtigten sind an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Geschäftsordnungsbeschluss über den Abstimmungsmodus. Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Auszählung durch drei Zähler, die von der Mitgliederversammlung gewählt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

VII. Vorstand

§ 13

- (1) Der Vorstand besteht aus vier (d. h. 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, Schriftführer und Schatzmeister) von der Mitgliederversammlung gewählten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins sein müssen.
- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder einzeln nach ihrer Funktion mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen in der Satzung übertragen sind.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche Abstimmung gefasst. Die Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden einberufen, schriftliche Abstimmungen werden von ihm veranlasst. Für schriftliche Abstimmungen ist vom 1. Vorsitzenden eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht. Im übrigen gilt § 32 I 3 BGB entsprechend.

§ 15

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie jeweils gewählt werden und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im 3. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.
- (3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden. Sie muss stattfinden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

§ 16

Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige und nicht ständige Ausschüsse einsetzen. Er entscheidet auch über deren Auflösung.

§ 17

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorstand entscheidet über die Organisation, räumliche und personelle Ausstattung sowie die Errichtung weiterer Geschäftsstellen.

VIII. 1. Vorsitzender

§ 18

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und entscheidet in allen unaufschiebbaren Angelegenheiten.

IX. Schatzmeister

§ 19

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und seine Finanzen. Er leistet der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Kalenderjahr in nächster ordentlicher Versammlung Bericht und informiert im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit oder drohender Überschuldung unverzüglich den Vorstand.

X. Vereinsjahr

§ 20

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

XI. Auflösung des Vereins

§ 21

- (1) Der Verein kann mit 4/5 der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist insoweit beschlussfähig, wenn in ihr mindestens ¾ aller im Verein vorhandenen Stimmen vertreten sind und wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung drei Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes erfolgte.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

XII. Inkrafttreten

§ 22

Die geänderte Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.